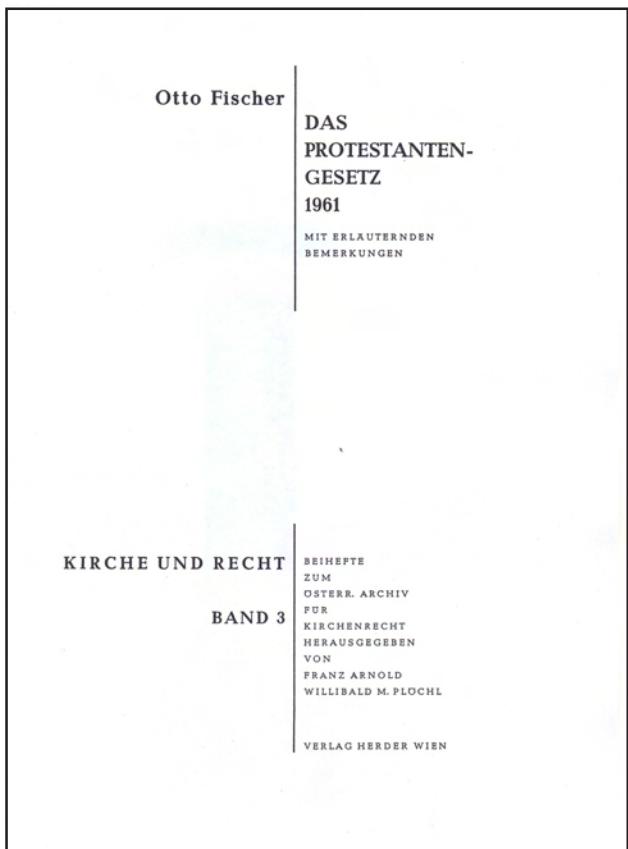


§17 Protestantengesetz 1961: Die Evangelische Militärseelsorge (1962)

Otto Fischer



(1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an den evangelischen Angehörigen des Bundesheeres (Evangelische Militärseelsorge) zu gewährleisten. Er hat den für die Evangelische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand in ausreichendem Maße bereitzustellen.

(2) Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung, in allen anderen den zuständigen militärischen

Kommandostellen.

(3) Als Evangelischer Militärseelsorger sind nur geistliche Amtsträger zu bestellen, die von der Evangelischen Kirchenleitung hierzu schriftlich ermächtigt sind. Entzieht die Evangelische Kirchenleitung diese Ermächtigung, ist der betreffende geistliche Amtsträger unverzüglich seiner Funktion als Militärseelsorger zu entheben.

(4) Die näheren Vorschriften über die Evangelische Militärseelsorge sind im Wehrrecht zu erlassen.

§ 17 ProtG

Während das Protestantengesetz 1861 noch keinen ausdrücklichen Hinweis auf eine militärseelsorgliche Tätigkeit enthält, wurde im Jahre 1868 durch den der ungarischen Rechtsordnung entstammenden § 21 des Gesetzesartikels LIII grundsätzlich festgestellt, „dass in der Armee, ... in Militärerziehungsanstalten, ... in Militärspitälern die Mitglieder einer jeden Glaubensgemeinschaft durch die Seelsorge ihrer eigenen Kirche der Glaubenslehre und sonstigen Seelsorgedienste teilhaftig zu machen sind.“ Da die Belange des Heeres und der Marine (neben den Auswärtigen Angelegenheiten und den Finanzen) eine beiden Reichshälften gemeinsame Angelegenheit bildete¹, galt diese Vorschrift auch für die Streitkräfte in Österreich, sodass seither auch hier evangelische Seelsorger ihres Amtes walteten.

Für die römisch-katholische Kirche wurde im Artikel VIII des Konkordats die Ernennung der katholischen Militärseelsorgefunktionäre grundsätzlich geregelt, wonach insbesondere die Bestellung des im

Bischofsrang stehenden Militärvikars im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch den Heiligen Stuhl zu erfolgen hat.

Vorliegend wird die Verpflichtung des Bundes zur Gewährleistung der Ausübung der evangelischen Militärseelsorge unter Hinweis auf die diesbezüglichen wehrrechtlichen

Vorschriften statuiert. Diese sind derzeit noch recht dürfsig. Das Wehrgesetz² enthält darüber außer einer allgemeinen Vorschrift noch nichts. Diese setzt im Zusammenhang mit den Bestimmungen hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte der Soldaten im §36 Abs. 5 fest, dass deren religiöse Betätigung nicht geschmälert werden dürfe. Hinsichtlich der Militärseelsorge besteht lediglich eine interne „Provisorische Dienstanweisung für den evangelischen Militärpfarrer“³, wonach „für die Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bundesheer zunächst ein evangelischer Militärseelsorger angestellt wurde, der dienstlich und disziplinär dem Bundesministerium für Landesverteidigung untersteht, seinen Seelsordienst selbständig versieht und in allen militärischen und personellen Angelegenheiten dem Ministerium, in religiösen Dingen der evangelischen Kirche und geistlichen Aufsicht des evangelischen Bischofs untersteht.“ Überdies werden in dieser Dienstanweisung die Gruppenkommandanten und das Kommando der Luftstreitkräfte angewiesen, „den evangelischen Militärpfarrer in seinem Seelsordienst zu unterstützen“.

Schließlich enthält die Heeresdienstzweigverordnung⁴ die Anstellungserfordernisse im Militärseelsordienst und regelt die Besoldung und die Amtstitel der Seelsorger, welche in 7 Dienstklassen (der III. - VIII. des Gehaltsgesetzes 1956) vorn Militärkaplan bis zum Militärvikar aufsteigen kön-

nen. Derzeit sind in Österreich zwei evangelische Militärseelsorger, ein Militärdekan im Oberstenrang in Wien und ein Militärkaplan im Range eines Leutnants in Salzburg, eingestellt, außerdem sind 27 Zivilpfarrer nebenamtlich mit den Aufgaben der Militärseelsorge betraut.

Entsprechend der Vorschrift des § 15 StGG wird auch vorliegend - wie schon in dem oben angeführten Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeordnet – bestimmt, dass die Militärseelsorge in den geistlichen Belangen ausschließlich der Kirchenleitung untersteht, während in allen anderen Belangen die Militärseelsorger der Behördenorganisation der Landesverteidigung angehören. Voraussetzung für die Bestellung der evangelischen Militärseelsorger und für die Ausübung ihrer geistlichen Funktion ist die schriftliche Ermächtigung der Kirchenleitung, bei deren Entzug unverzüglich die Enthebung der Betroffenen durch die zuständigen militärischen Organe zu erfolgen hat. Was also bezüglich der Universitätsprofessoren nicht gewährt wurde, ist hier hinsichtlich der Militärseelsorger für die staatlichen Organe bindend verfügt worden.

aus: Otto Fischer, *Das Protestantengesetz 1961. Mit erläuternden Bemerkungen (= Kirche und Recht 3)*, Wien 1962, S. 31f.

Dr. Otto Fischerr (†) war Sektionschef und Präsident der Generalsynode der evangelischen Kirche in Österreich.

¹ StGG v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und Gesetzesartikel VII der ungarischen Gesetzgebung

² Bundesgesetz v. 7. September 1955, BGBI. Nr. 181

³ BM f. Landesverteidigung, Zl. 11409 - Präs/I/57 v. 4. März 1957

⁴ BGBI. Nr. 205/1955 i. d. F. der Verordnungen BGBI. Nr. 3/1957 und Nr. 164/1957

